

RS OGH 1979/9/25 4Ob13/79 (4Ob14/79), 9ObA254/93, 9ObA196/99k, 8ObA118/02i, 9ObA32/08h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1979

Norm

DO.A §36 Abs2

DO.A §37

DO.A Anl4

Rechtssatz

Der Grundsatz des § 36 Abs 2 letzter Halbsatz DO.A, dass der Angestellte bei Überlagerung von Tätigkeiten aus verschiedenen Aufgabenbereichen (nur) dann nach der höherwertigen Tätigkeit einzureihen ist, wenn sich diese "in einem erheblichen Ausmaß und regelmäßig wiederholt", gilt sinngemäß auch dort, wo die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit dann eine höhere Einstufung rechtfertigt, wenn dem betreffenden Angestellten ein zusätzlicher Aufgabenbereich übertragen ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 13/79

Entscheidungstext OGH 25.09.1979 4 Ob 13/79

- 9 ObA 254/93

Entscheidungstext OGH 22.09.1993 9 ObA 254/93

nur: Der Grundsatz des § 36 Abs 2 letzter Halbsatz DO.A, dass der Angestellte bei Überlagerung von Tätigkeiten aus verschiedenen Aufgabenbereichen (nur) dann nach der höherwertigen Tätigkeit einzureihen ist, wenn sich diese "in einem erheblichen Ausmaß und regelmäßig wiederholt". (T1); Beisatz: Erheblich ist keine "überwiegende", sondern eine im Verhältnis zu den sonstigen Agenden ins Gewicht fallende Tätigkeit des betreffenden Angestellten. Dreißig Prozent der höherwertigen Tätigkeit ist erheblich (§ 48 ASGG). (T2)

- 9 ObA 196/99k

Entscheidungstext OGH 01.09.1999 9 ObA 196/99k

nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Hier: § 35 DO.C. (T3)

- 8 ObA 118/02i

Entscheidungstext OGH 04.07.2002 8 ObA 118/02i

Auch

- 9 ObA 32/08h

Entscheidungstext OGH 03.03.2008 9 ObA 32/08h

Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0054693

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at